



Reseller-Vertrag

Stand: 03.05.2024

Bitte lesen Sie sich die folgende Partnervereinbarung sorgfältig durch. Sie bildet die rechtliche Grundlage der Partnerschaft zwischen dem Partner und Calenso und ist für beide Parteien verbindlich.

Reseller Vertrag

Die Vertragsparteien

Firma:

Vorname & Name:

Funktion:

Strasse Nr.:

PLZ, Ort, Land:

Handelsregister/Nr.:

– nachstehend bezeichnet als **Partner** –

und

Firma:	Calenso AG
Vorname & Name:	Patrick Breiter
Funktion:	CTO & Datenschutzbeauftragter
Strasse Nr.:	Neuenkirchstrasse 19
PLZ, Ort, Land:	6203 Sempach-Station, Schweiz
Handelsregister/Nr.:	CHE-449.310.225

– nachstehend bezeichnet als **Calenso** –

schliessen folgenden Vertrag:

1. Präambel

- 1.1. Calenso betreibt eine cloudbasierte Online-Terminbuchungssoftware unter der URL <http://www.calenso.com>, die es den Kunden ermöglicht, Termine wie Kurse, Ressourcen, Workshops u.v.m. online buchbar zu machen.
- 1.2. Ziel der Zusammenarbeit ist es, dass der Partner die Software-Leistungen von Calenso an seine eigenen Bestandes- und/oder Neukunden weiterverkauft. Auf diese Weise generiert der Partner eigene Mehrwerte gegenüber seinen Kunden und hilft Calenso, die Software-Leistungen einer grösseren Reichweite zugänglich zu machen. Für alle Verkäufe erhält der Partner von Calenso eine Provision.

2. Pflichten / Leistungen von Calenso

- 2.1. Calenso stellt dem Partner einen eindeutigen Partner-Link zur Verfügung, mit welchem sich die Kunden des Partners bei Calenso einen Account erstellen können. Dieser eindeutige Link wird benötigt, damit sich die Vermittlungen auf den jeweiligen Partner zurückführen lassen.
- 2.2. Calenso stellt dem Partner eine von Calenso erstellte Verkaufs-Landingpage zur Verfügung. Mit dieser Landingpage kann der Partner bestehende oder neue Kunden anwerben.
- 2.3. Calenso stellt dem Partner ein Dashboard mit allen Vermittlungs-Statistiken wie Anzahl Vermittlungen, Provisionsbetrag, Status der Auszahlung und weitere vermittlungsrelevante Daten bereit.
- 2.4. Die Software wird auf einem Server von Calenso bzw. einem von Calenso beauftragten Unternehmen betrieben. Es ist keine zusätzliche Hardware seitens des Kunden und Partners erforderlich. Calenso ist bemüht, die Verfügbarkeit des Systems 24 Stunden pro Tag zu gewährleisten. Für Ausfallzeiten, die aufgrund von Wartungsarbeiten/Updates oder systembedingt von Drittanbietern zu verantworten sind, ist eine Haftung durch Calenso ausgeschlossen.
- 2.5. Calenso gewährleistet ausdrücklich, dass die gelieferten Inhalte gegen keine bestehenden Gesetze der Schweiz verstossen, insbesondere nicht gewaltverherrlichender oder persönlichkeits-rechtsverletzender Art sind und die Inhalte auch nicht im übrigen Rechte Dritter verletzen.

3. Pflichten / Leistungen des Partners

- 3.1. Der Partner gewährleistet ausdrücklich, dass die Inhalte der Websites, auf welchen für die Calenso-Software geworben wird, gegen keine bestehenden Gesetze verstossen, insbesondere nicht gewaltverherrlichender oder persönlichkeits-rechtsverletzender Art sind und die Inhalte auch nicht im Übrigen Rechte Dritter verletzen.
- 3.2. Der Partner ist weder zur rechtsgeschäftlichen Vertretung von Calenso noch zum Inkasso berechtigt.
- 3.3. Der Partner ist nicht berechtigt, die von Calenso erstellte Angebote zu einem anderen als dem aktuellen von Calenso vorgegebenen Preis anzubieten. Er hat die Angebote innerhalb seiner Datenbank oder Webseiten vollständig und unverändert abzubilden und muss sich an die von Calenso vorgegebenen Wartungs- und Update-Rhythmen halten.
- 3.4. Der Partner ist berechtigt, seine Leistungen vorübergehend oder dauerhaft einzustellen, sofern Calenso seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz erfolgter Abmahnung verletzt.
- 3.5. Der Partner übernimmt die Produktintegration sowie die Marketingaktivitäten betreffend der Bewerbung der Calenso-Software auf seiner Website und im Rahmen seiner sonstigen werblichen Aktivitäten.
- 3.6. Der Partner verpflichtet sich, keine Keywords und Anzeigen in Suchmaschinen (z.B. Google Adwords) auf die Marke «Calenso» zu schalten.
- 3.7. Der Partner verpflichtet sich, mindestens einen Backlink zu www.calenso.com von der Startseite oder einer von der Startseite verlinkten Seite der in der Präambel des Reseller-Vertrages genannten Webseite zu setzen. Das Umfeld der Verlinkung muss themenrelevant zu den Inhalten von www.calenso.com sein und die Platzierung muss in Abstimmung mit Calenso erfolgen.
- 3.8. Die Vermarktung von sämtlichen Werbeflächen (Bannerwerbung, Sponsoring u.ä.) auf der Homepage des Partners, insbesondere den Seiten mit den Inhalten von Calenso, wird ausschliesslich durch den Partner durchgeführt. Eine Verpflichtung seitens des Partners zur Vermarktung der Calenso-Software überhaupt oder in einem gewissen Umfang besteht hierdurch nicht.
- 3.9. Der Partner wird einen Verantwortlichen gegenüber Calenso namhaft machen, welcher über das notwendige technische Wissen verfügt, um eine ordnungsgemässe laufende Betreuung der Calenso-Software auf der Kundenseite zu ermöglichen.

- 3.10. Der Partner hat keinerlei Vollmacht, im Namen von Calenso Verträge zu verhandeln oder abzuschliessen sowie Zusicherungen oder sonstige Verpflichtungserklärungen für Calenso abzugeben.
- 3.11. Der Partner nimmt zur Kenntnis, dass die an ihn oder von ihm im Rahmen dieser Vereinbarung übermittelten Daten den AGB's von Calenso unterliegen.
- 3.12. Der Partner ist Anlaufstelle für den 1st Level Support. Erst nachdem der Partner keine Lösung für das jeweilige Problem gefunden hat, kann der Calenso Support eingeschaltet werden.
- 3.13. Um als Reseller für Calenso tätig zu sein, ist der Abschluss eines kostenpflichtigen Calenso Abonnements für die Dauer der Reseller-Tätigkeit, jedoch mindestens für ein Jahr, notwendig.

4. Vergütung

- 4.1. Für jedes durch den Partner vermittelte Calenso-Abonnement zahlt Calenso 10% der Lizenzkosten als Provision an den Partner, ausser auf Enterprise-Abonnements.
- 4.2. Unter Lizenzkosten sind ausschliesslich die Abonnement-Gebühren zu verstehen. Zusätzliche Kosten für Setup- bzw. Einrichtung, Schulungen, Unterlagen, Unterlizenzen (Mandanten, zusätzliche Ressourcen/Mitarbeiter, Meeting-Anbieter, Standorte, Gruppentermine, SMS-Gateways), SLA, Management- oder Projektkosten sind von der Provisionierung ausgeschlossen.
- 4.3. Diese Provision ist wiederkehrend und solange gültig, bis das jeweilige kostenpflichtige Calenso-Abonnement ordnungsgemäss gekündigt wurde.
- 4.4. Calenso wird dem Partner jeweils am Ende jedes Quartals die Guthaben an die vom Kooperationspartner angegebenen Bankdaten auszahlen, nachdem diese per Rechnung eingefordert wurden. Alle Guthaben und Zahlungen sind im Reseller-Dashboard von Calenso ersichtlich.
- 4.5. Lizenzgebühren werden nur verprovisioniert, wenn diese vom Kunden beglichen worden sind. Erfolgt der Abschluss eines vermittelten Abonnements zum Ende eines Quartals und werden die Lizenzgebühren erst im darauffolgenden Quartal beglichen, so entsteht der Anspruch auf Provision für den Partner erst im Quartal der Begleichung der Lizenzgebühren. Auf nicht beglichene Lizenzgebühren hat der Partner keine Provisionsansprüche.
- 4.6. Kostenrelevante Anpassungen sind zwischen dem Partner und Calenso abzustimmen.
- 4.7. Die Vergütung tritt erst nach der Unterzeichnung des Resellervertrags in Kraft. Sollte vor dem Inkrafttreten bereits Kundenzahlungen geflossen sein, dann werden diese nicht vergütet.

5. Vertragsdauer

- 5.1. Der Partnervertrag beginnt mit der Absendung des Reseller-Formulars an Calenso und mit der beidseitigen Unterzeichnung des Resellervertrages.
- 5.2. Wird der Resellervertrag nicht innert 14 Tagen beidseitig unterzeichnet, dann entsteht keine Geschäftsbeziehung zwischen Calenso und dem Partner.
- 5.3. Der Vertrag kann jederzeit ohne Angaben von Gründen von beiden Parteien gekündigt werden.
- 5.4. Dem Partner zuzurechnende Provisionsanteile werden im Kündigungsfalle noch 3 Monate nach Vertragsablauf abgerechnet. Nach diesem Zeitraum eingehende Provisionen werden komplett von Calenso vereinnahmt.
- 5.5. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere: Grobe Verletzungen der Vertragspflichten der jeweils anderen Vertragspartei, die trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Aufforderung abgestellt werden; Die Insolvenz einer Partei; Nachweislich grob geschäftsschädigendes Verhalten einer Vertragspartei.
- 5.6. Bleibt die Neukundengewinnung (Vermittlung von kostenpflichtigen Abonnements) für mehr als 12 Monate aus oder wurden alle vom Partner gewonnenen Abonnements gekündigt, erlischt der Reseller-Vertrag 12 Monate nach der letzten Kundengewinnung oder mit der Kündigung des letzten verbliebenen Abonnements im Partner-Portfolio.

6. Einräumung von Rechten

- 6.1. Calenso sichert zu, über die Urheber- und/oder Nutzungsrechte oder sonstige Rechte Dritter aller in vorausgegangenen Punkten erwähnten Inhalte zu verfügen.
- 6.2. Calenso räumt dem Partner an den im Rahmen dieser Vereinbarung zur Verfügung gestellten Inhalten die weltweiten einfachen Nutzungsrechte ein, die für eine uneingeschränkte Auswertung im Internet für die Durchführung dieser Vereinbarung erforderlich sind.
- 6.3. Die Rechtseinräumung gilt für die Dauer dieser Vereinbarung. Die Nutzungsrechte werden ausdrücklich nur als einfache Rechte übertragen, das heisst, Calenso bleibt weiterhin berechtigt, über die Rechte an den vertragsgegenständlichen Inhalten und Materialien selbst zu verfügen. Mit Beendigung dieser Vereinbarung wird der Partner die Nutzung der zur Verfügung gestellten Inhalte Calenso überlassen und eventuelle von der jeweiligen Vertragspartei gelieferte Materialien entweder zurückgeben oder diese nachweislich vernichten.
- 6.4. Der Partner erkennt an, dass sämtliche Rechte betreffend der Software und der Daten bei Calenso liegen und wird nichts unternehmen, was diese Rechte beeinträchtigen könnte.
- 6.5. Insbesondere wird der Partner nichts unternehmen, was als Eingriff in die Calenso-Markenrechte angesehen werden könnte.
- 6.6. Die Illustrationen, Grafiken und Logos von Calenso dürfen ausschliesslich im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand verwendet werden.
- 6.7. Calenso garantiert, über die durch diesen Vertrag eingeräumten Rechte, insbesondere die erforderlichen urheber- und leistungsschutzrechtlichen Nutzungsrechte, Verfügungsberechtigt zu sein. Calenso gewährleistet weiterhin, dass Persönlichkeitsrechte Dritter oder sonstige Rechte Dritter durch eine vertragsgemässe Auswertung ihrer Inhalte nicht verletzt werden.

7. Gewährleistung, Haftung und Datenschutz

- 7.1. Sämtliche Rechtsgeschäfte, die mit den Calenso eigenen Angeboten und Dienstleistungen auf den Webseiten des Partners in Verbindung stehen, obliegen und betreffen alleine Calenso. Das betrifft insbesondere die Erfüllung und die Haftung für Ansprüche, die mit der Nutzung der Angebote zusammenhängen.
- 7.2. Calenso haftet für keine rechtswidrigen Handlungen des Partners.

8. Eigentumsrechte

- 8.1. Der Partner hat keinerlei Rechte an der Calenso-Software. Alle Rechte sind und bleiben bei der Calenso AG.
- 8.2. Jede der Parteien trägt die medienrechtliche Verantwortung für Ihre Webseiten bzw. für die von ihnen zugeleiteten Inhalten.
- 8.3. Zwischen dem Partner und Calenso entsteht durch diese Vereinbarung kein Gesellschaftsverhältnis.

9. Vertraulichkeit

- 9.1. Die Vertragspartner werden gegenüber Dritten über den Inhalt dieses Vertrages und alle damit im Zusammenhang stehenden Informationen, Unterlagen und Daten sowie Unternehmensinterna des jeweils anderen Vertragspartners, Planungen, Allianzen etc., die nicht öffentlich bekannt sind, Stillschweigen bewahren und sie Dritten nicht zur Verfügung stellen. Die Vertragspartner verpflichten sich, sämtliche angemessenen Massnahmen zu ergreifen, um die Verpflichtung dieser Bestimmung zu erfüllen. Dies gilt auch für die Zeit von einem Jahr nach Beendigung des Vertrages.
- 9.2. Die Verpflichtung gilt nicht, soweit dieser Vertrag ausdrücklich zur Offenlegung ermächtigt, Dritte zur Kenntnisnahme befugt und gesetzlich oder vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind oder soweit die Vertraulichkeit der Wahrnehmung eigener Ansprüche entgegensteht.

10. Sonstiges

- 10.1. Diese Vereinbarung stellt hinsichtlich ihres Vertragsgegenstandes die einzige Vereinbarung zwischen den Parteien dar. Sie ersetzt etwaige frühere Absprachen, Vorverträge usw.
- 10.2. Sollte sich eine Bestimmung dieser Vereinbarung als unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft erweisen, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich bereits jetzt, die unwirksame, undurchführbare oder lückenhafte Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was nach dem gemeinsamen Willen der Parteien bei Abschluss dieses Vertrages mit der unwirksamen, undurchführbaren oder lückenhaften Bestimmung bezweckt war.
- 10.3. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, Sempach-Station (Sitz Calenso AG).
- 10.4. Keine Partei darf einzelne Rechte aus dieser Vereinbarung oder diese Vereinbarung als solche ohne vorherige Zustimmung der anderen Partei auf Dritte übertragen.
- 10.5. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Ergänzungen oder Änderungen dieser Kooperationsvereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 10.6. Es gilt schweizerisches Recht.

Unterschrift (**Partner**)

Unterschrift (**Calenso**)